

Schluß.

Hier muß ich abbrechen, ohne die Vortheile anzuführen, welche durch künftige Anstalten vorkommen werden. Ein Commercien-Coelegium kann hierzu bessere Vorschläge thun, als ich im Stande bin. Die Länder in welchem der Handel in den besten Umständen, sind ohne Streit zu Rathe zu ziehen. Man könnte auch deren Mängel bemerken, und solchen zugleich vorzubeugen suchen. Dies ist aber die Arbeit eines Staats-Klugen, der zugleich den Handel versteht. Vielleicht würde uns etwas schaden, was dem Kaufmann eines andern Staats zum Vortheil gereicht; vielleicht läßt sich nicht alles in unserm Staat anbringen, was in einem andern von selbst entsethet. Ich begnüge mich vorhero ein Stück aus der Staats-Kennniß erörtert zu haben. Ich habe gezeigt, was die Preussischen Länder vor Vortheile zur Handlung haben, ohne mich darin einzulassen, was vor Vortheile in denselben noch möglich sey herbey zu schaffen. Es wird mich auch hoffentlich niemand beschuldigen, daß meine Blätter völlig unnütze wären. Mir sind drey neue Schriften zu Gesicht gekommen, die in meine Abhandlung einschlagen. Alle drey sind artig, aber alle drey sind in einer andern Absicht aufgesetzt als die meinigen, ob ich gleich nicht zweifeln, daß in selbigen, die Vortheile vielleicht noch besser hätten angegeben werden können, wenn es ihren Verfassern beliebt hätte. Aus der Zusammenhaltung meiner Blätter mit diesen dreien, wird sich der Unterscheid derer Absichten und daher gekommenen Ausarbeitungen am deutlichsten ersuchen lassen. Es sind folgende: von Schröders Rede, von denen Verrechten der Preussischen Länder zur Handlung nach China; Schreiben eines Engländerischen Negotianten an einen Berlinischen Kaufmann, nebst dieser Antwort, die Königl. Preussische Handlungs-Companie betreffend; und der Brandenburgische Patriot.



2.

Erweiß,
daß
Albrecht der Bär
an
Brandenburg
ein wirkliches
Herzogthum,
zugleich aber
Alle Vorzüge und Rechte
ererbet,
die
einem lehnbaren Deutschen Reichs-Stande
nur immer zustehen können.
Von

Carl Friedrich Pauli,

B. R. D. und des Staats-Rechts und Reichs-Geschichte ernanntem öffentlichem
außerordentlichem Lehrer der Universität Königsberg
in Preussen.

Mit Königl. allergnädigster besonderer Vergünstigung.

Halle, zu finden in der Kengerischen Buchhandlung. 1749.

441346





Erweiß,
daß
Albrecht der Bär
an
Brandenburg ein würkliches
Herzogthum,
und mit demselben
alle Vorzüge und Rechte ererbet,
welche einem
Lehnbaren Deutschen Reichs-Stande
immer zustehen können.

Der gerechte Anwachs der Preussischen Macht und Hobeit hat schon seit des grossen Friedrich Wilhelms Zeiten denen Neidern Furcht und Schrecken, denen Bundsverwandten und Unterthanen aber Bewunderung, Ehrfurcht und Freude erwecket. Kaiser Leopold war vergeblich bemühet, das zu hintertreiben, was die Vorsehung eine undenkliche Zeit vor

vor seiner Regierung wirklich gemacht hatte. Er befürchtete a), daß aus denen Brandenburgischen Churfürsten neue Könige der Wenden werden dürften, und dieses sind sie doch schon seit Albrecht des Bären Zeiten beständig gewesen, ob sie gleich so viele Mäßigung wie Miltiades b) besaßen, und diesen Titel niemals geführt. Von Ludwig, die Zierde unserer hohen Schule seiner Zeit c), und unser fleißige und berühmte Herr Professor Joachim d) haben in eigenen Schriften die herzogliche Würde der Mark Brandenburg zu erweisen gesucht, und Trotz aller gegenseitigen e) Meynung glücklich verfochten.

Eben die Obliegenheit, glaube ich, lieget mir auf, meine Gedanken von einer so würdigen Sache zu eröffnen, und wenigstens von Albrecht dem Bär unumstößlich zu erweisen, daß er an Brandenburg ein wirkliches Herzogthum, und mit demselben alle Vorzüge und Rechte ererbet, die einem lehnbaren deutschen Reichs-Stande immer zustehen können. Da überdies meine Schrift nur beständig auf meine, als einer Privat-Person Rechnung gehet, und den hohen Gerechtsamen unsers Beherrschers weder nutzen noch schaden kan, so unterwerfe diese meine Abhandlung um so williger der Beurtheilung meiner Leser.

So

- a) Seyler *Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Grossen* p. 155. Der bekannte kaiserliche Minister, Paul Hoher, ließ sich gar verlauten, es gefiele dem Kaiser durchaus nicht, daß ein neuer König der Wenden an der Ostsee empot käme. PUFFENDORFF *de rebus gestis Friderici Wilhelmi M. L. XVIII. §. I.* Sane nota est Pauli Hoheri vox, negantis Pomeraniam Electori relinquendam, quod ipsi nolint regem Vandalorum habere.
- b) NEPOS in *Miltiad. c. II.* Erat inter eos dignitate regia, quamvis carebat nomine.
- c) *De Formula Ducatus Brand.* In opusculis T. I. L. I. Opusc. IV.
- d) *Commentatio Iuris Publici de Ducatu Brandenburg.*
- e) Unter die, welche diese Meynung beschriften, geboren GRUEBNER *Progr. de iure ciuitatis German. Lusatae competente.* Und *Progr. de Marchione Gerone.* HECHT *Progr. II. de Gerone.* HORN *Progr. de Marchia Misnensi.* EI. *Diss. de Burggrau. Magdeb. und andere.*

So bald die Mark Brandenburg ihren Ursprung nahm, oder welches gleich viel gesagt, so bald Brandenburg dem Reiche einverleibet wurde, so bald finden wir auch alle die höchste Gerechtsame bey derselben, die noch wirklich mit ihr verbunden sind, und vorzüglich treffen wir sogleich die herzogliche Würde nebst allen denen Rechten bey ihr an, die irgend ein lehnbares Land gehabt hat. In welche Zeiten aber diese glückliche Aenderung gefallen, ist noch beständig gestritten worden. Wir wollen versuchen, wie weit wir es in der Rechtfertigung der Gundlingischen Meynung bringen können, welche nach unsern Gedanken nicht nur die größte Gewißheit vor sich hat, sondern auch denen grossen Vorzügen unsers Churfürstenthums am gemähesten ist.

Daß die Römer, daß die Fränkischen Könige, daß Carolus Magnus Urheber der Mark Brandenburg gewesen, sind Fabeln, die zu unsern Zeiten bereits verlachtet werden f), und daß Siegfried vom Kaiser Heinrich dem Vogler zum ersten Marggrafen von Brandenburg bestellet worden g), hat Herr Ditmar h) bereits so widerleget, daß ieziger Zeit Siegfried von jedermann vor einen blossen Grafen von Merseburg gehalten wird i).

Jetzt komme ich auf andere Herren, die so glücklich gewesen, daß Ihnen die neuere Schriftsteller Länder und Würden zugesprochen, welche zu erhalten Sie in ihrem Leben vielleicht sich nicht haben einfallen lassen. So macht man k) aus Kaiser Heinrichs General Bernhard einen Marggrafen von Brandenburg, weil Wittichindus erzählet,

A 3

daß

- f) Enzelt und andere haben dergleichen abgeschmackte Sachen vom Ursprung der Mark angeführet, daß es nicht einmal werth ist, sie hier zu erzählen.
- g) Dieses hat man fast durchgehends dem Hoppenrodio ex Ann. Gernrodens. p. 417. nachgebetet, ia selbst GIOVANNI oder Herr von Ludewig in *Germ. Princ. L. II. c. 2. p. 536.* hat die Meynung angenommen.
- h) *Initia March. Brandenburg.*
- i) DITMARVS MERSEB. L. II. p. 331. Discordia -- oritur, eo quod legatio Sigfridi Comitum Merseburgensis -- Geroni sit tradita Marchioni.
- k) DITMAR *Init. March. Brand. §. 3. und andere.*

daß ihm die Provinz der Redarier angewiesen worden l), da doch aus dem ganzen Zusammenhange nichts weiter erhellet, als daß, da viele Völker zu bekriegen waren, Bernhard zum Befehlshaber derer Völker bestellet worden, welche in das Land derer Redarier einen Einfall thun sollen, da zu gleicher Zeit Kaiser Henrich in Person mit andern Völkern gegen die Uckerländer zu Felde zog m).

Auch von denen folgenden so genannten Marggrafen von Brandenburg getraue ich mir zu behaupten, daß sie nichts weniger als dieses gewesen. Man unterscheide nur zuvor sorgfältig die Sächsische Nördliche Markgrafschaft n) von der Markgrafschaft Brandenburg. Die Elbe ist von ie her der Gränzfluß der Wenden und Deutschen gewesen. Die Altmark hat daher in den alten Zeiten beständig zu Sachsen gehört, und es scheint, daß noch vor Henrich des Voglers Zeiten dieses Land bereits eine Markgrafschaft gegen die Wenden gewesen o). Albrecht, Marggraf von Soltwedel ober
der

l) WITICHINDVS L. I. Ann. p. 639. Ad Redariorum ferocitatem reprimendam traditur exercitus -- Bernhardo, cui ipsa Redariorum prouincia erat sublegata.

m) Ann. Hildesh. ad a. 935. Henricus Rex in Wocronin cum exercitu fuit. Contin. Regionis ad a. 934. Sclauos, qui Vnckrani vocantur, (Rex) hostiliter inuasit, et vicit sibi que tributarios fecit.

n) So heist die Altmark bey Scriptoribus coeuis, ehe Albertus Vrfus dieselbe mit der ienseits der Elbe liegenden Mark Brandenburg vereinigte. Annalista Saxo in Eccardi Script. T. I. p. 666. Lotharius Imperator -- Marchiam Conradi, videlicet septentrionalem Adalberto -- concessit. Daher nannte sich auch Albrecht in diplomatibus Marchionem de Saxoniam, apud LINDENBROGIVM inter Priuil. Eccl. Hamb. n. 43. p. 153. TÖLNERVM in Cod. Diplom. Palat. n. 41. p. 37. und BECKMANN in Hist. Anhalt. L. IV. c. 5. §. 6. p. 474.

o) Gundling Brandenb. Atlas p. 35. bis 45. und Herr Abel in der Brandenb. Staatshistorie p. 517. bis 531. Was aber diese Marggrafen der Altmark vor Rechte gehabt, ob sie schon Duces gewesen, obgleich bey Errichtung der nördlich sächsischen Markgrafschaft ihr Marggraf von aller Oberaufsicht der sächsischen Herzoge befreiet gewesen, ist hier nicht der Ort, weitläufig zu erörtern.

der Altmark aber hat zuerst diese mit der Mark Brandenburg glücklich vereiniget.

Gero gehört noch nicht mit Gewißheit in die Reihe der Markgrafen von Brandenburg. Denn ob er gleich, nach Dietmar, Siegfrieds Steile bekommen, so war derselbe doch nur Graf von Merseburg p); auch nicht der Stiftungsbrief des Bischofthums Brandenburg stehet mir im Wege, obgleich darinnen gedacht wird, daß dieses Stift in Geronis Markgrafschaft angeleget worden q). Die Worte erweisen nichts weiter, als daß Gero auch die deutsche Gränze gegen die Heveller als Marggraf zu beschützen schuldig gewesen.

Diedrich, der durch Uebermuth und Stolz sich selbst unglücklich gemacht, wird vor nichts weiter als einen Marggrafen der nördlich Sächsischen Markgrafschaft r) angegeben, womit allerdings die Schutzgerechtigkeit des Stifts Brandenburg verbunden war s).

Die Nachfolger Diedrichs bis auf Albrecht den Bären haben ohne Streit an dem ienseit der Elbe gelegenen Brandenburgischen Lande um so weniger Antheil gehabt, als von diesem ausgemacht, daß es seine eigene Regenten und Könige, Mistevoj, Uto, Gottschalk, Cruco, Henrich, Canut und Pribislav t) meistens aus Wendischen Geblüt gehabt haben.

Gero und seine Nachfolger mögen immerhin Marggrafen gegen die Slaven gewesen seyn, wie weit aber ist dieses nicht entfernt von der Würde eines Marggrafen derer Slaven? und eben deswegen,
weil

p) Die Stelle aus DITMARO MERSEB. L. II. p. 331. ist schon oben angeführt.

q) Das Diploma stehet in LÜNICH. Spicil. Eccles. P. II. Apend. p. 80. Die hieher gehörige Worte sind: Consultu -- Geronis dilecti Ducis et Marchionis nostri in castro Havelberg, in Marchia illius sito etc.

r) Dieses erweist mit mehreren Herr Abel in den sächsischen Alterthümern c. II. §. 22.

s) Darum wird er auch Prouisor Brandenburgensis Episcopi genannt. Daß aber Otto M. Bischofthümer im Wendischen errichtet, zeigt von keiner Unterwürfigkeit. Denn auch in Jütland hat er dergleichen gethan, welches doch dem Reich niemals zugehört hat.

t) KOEHLER Diss. de Pribislao Rege Brandenburg.

weil sie gegen die ienseit der Elbe wohnende Wenden zu Beschützer der Reichsgränzen gesetzt worden u), behaupte ich, daß ihnen das Land der Wenden ienseit der Elbe ohnmöglich zugestanden habe. Viel weniger kan ich bey so gestalten Sachen behaupten, daß die Wendischen Provinzien Reichslande gewesen.

Die Wenden waren bis auf Albrecht des Bären Zeiten Erbfeinde des deutschen Reichs. Wie läßt sich dieses aber mit der Einverleibung des deutschen Reichs räumen x)? und doch leidet der erste Satz keinen Zweifel. Denn wenn auch die Schriftsteller dieses mit ausdrücklichen Worten nicht bezeuget hätten y), so muß es doch einem jeden Geschichtskundigen mehr als zu bekant seyn. Von Henrich dem Vogler bis auf Friedrich den Rothbart hat zwischen den Deutschen und Wenden ein fast immerwährender Krieg gewüthet. Die Friedensschlüsse, die in der Zeit gemacht sind, dienten beyden Theilen zu nichts anders, als um Zeit zu gewinnen, den Krieg mit erneuerten Kräften wieder anzufangen. Selbst in den so genannten Friedenszeiten wurde der kleine Krieg und die gegenseitigen Streifereien beständig fortgesetzt. Sind dieses etwan die Zeichen, daß die Wenden schon damals deutsche Marggrafen über sich gehabt, und daß dieselbige solche Reichsunterthanen gewesen, deren Oberherren Sitz und Stimme auf den deutschen z) Reichstagen gehabt?

Tri

- u) VADIANVS L. II. de collegiis monasteriisque Germaniae veteribus p. 65. apud GOLDASTVM T. III. rerum Alamann. Anno incarnationis DCCCCL Comes Saxonicus, Marchio contra Sclauos, vir religiosus, Kero nomine - - monasterium - visitauit.
- x) Die Geschichtschreiber geben die Wenden als eine benachbarte Nation an, die ihre eigene Regierungs-Versaffung gehabt. AVCTOR Vitae Vicelini, Aldenburgensis Episcopi T. I. Leibnitiano p. 776.
Tunc Henricus erat, qui Slauis imperitabat
Vicinae genti sibi iure suo famulanti.
- y) GERBERTVS Epist. O. p. 683. An Saxonum exercitus victor a consueto hoste redierit significatum iri nobis plena fide oramus.
- z) Ich läugne nicht, daß nicht die Wenden so wohl vor als nach Henrichs des Voglers Zeiten zuweilen auf deutsche Reichstage berufen und erschienen

Tribut bezahlen und ein Reichsland seyn, sind Dinge, die sich einander widersprechen. Wer wird sagen: Deutschland sey ein Stück von Hungarn gewesen, da es unter Ludewig dem Kinde denen Hunnen einen Tribut zu bezahlen sich anheischig machen mußte? Ich habe noch niemals gehört, daß man die Pohlen zu der Zeit unter die Reichsstände gerechnet, als sie dem deutschen Reich Tribut zu geben verpflichtet waren. Nur Fremde geben Tribut, da die Einheimischen zu ganz andern Abgaben verbunden sind. Henrich der Vogler krönte alle seine Unternehmungen gegen die Wenden damit, daß er sie einen Tribut zu versprechen nöthigte aa), Otto der Grosse war zufrieden, wenn sich die wendischen Völker zum Tribut verstanden bb), und er glaubte selbst alle seine Gewalt gut angewandt zu haben, wenn sie nach allen seinen Siegen, Tribut bezahlten und das Christenthum annahmen cc). Otto, der blasse Tod der Saracenen, konte nicht einmal dieses erhalten dd), sondern dankte Gott, daß er mit heiler Haut aus dem wendischen Gebiet nach Deutschland zurück kam ee). Otto, das Wunder der Welt, konte eben so wenig ausrichten ff), und war zufrieden,

men wären. Doch die Berufung und Erscheinung allein macht noch keinen Reichsstand. Sonst wäre es Luther, Juden und noch andere auch gewesen. Keiner aber hat noch erweisen können, daß die Wenden auf deutschen Reichstagen mit gestimmt hätten. Es giebt viele Ursachen, warum ein Volk auf die Reichstage des andern Gesandte schicken kan.

- aa) Continuator Reginonis ad a. 934. Sclauos - - hostiliter (Rex) inuasit, et vicit, sibi que tributarios fecit.
- bb) WITICHINDVS L. II. Annal. Omnes barbarae nationes vsque in Oderam fluuium tributis regalibus se subiugarunt.
- cc) ADAMVS Bremensis L. II. Histor. Ecclehaest. c. III. Otto Slauos tanta potentia coustrinxit, vt tributum et christianitatem - - libenter offerrent victori.
- dd) DITMARVS L. III. Annal. Gentes, quae suscepta christianitate regibus et imperatoribus tributarie seruibant, praesumptione vnanimi arma commouerunt.
- ee) GERARDVS in vita S. Vdalrici c. 28. §. 81. Imperator Otto cum Dei clementia liberatus a Sclauis.
- ff) Chronographus Saxo ad a. 993. Otto cum magno exercitu quasdam

den, daß die Slaven den Sachsen Frieden zu halten versprachen gg). Heinrich der heilige konnte die Slaven mit genauer Noth dahin bringen, daß sie in eine für das Reich nöthige hh). Verathschlagung willigten. Conrad der Salier war wiederum zufrieden, die Wenden zu einem höheren Tribut gebracht zu haben ii). Heinrich III. grämte sich über den schlechten Fortgang der deutschen Waffen gegen die Wenden zu Tode kk). Der unglückliche Heinrich IV, unter dessen Regierung Deutschland ein wahres Beispiel eines zerrütteten Reichs geworden, war gar kein Herr, von dem man was grosses gegen die Wenden vermuthen kan ll). Udo II, Marggraf der Altenmark, war damals zwar gegen die Wenden etwas glücklich mm), Allein das nachmalige wendische Oberhaupt, König Henrich, gab dem Königreich Brandenburg seine rechte Gestalt, so, daß ich aus den angegebenen Gränzen

Wlataborum terras inuadens incendiis et depraedationibus plurimis deuastauit, licet motum eorum nullo modo compresserit.

gg) Chronogr. Saxo. l. c. Otto Rex compacta inter Saxones et Sclauos pace Italiam perrexit.

hh) DITMARVS L. VI. Saepe cum Slauis (Henricus II) in Wiribeni conventionem habita nolentibus seu volentibus his necessaria regni suimet tractauit.

ii) WIPPO in Vita Conradi Salici p. 440. Imperator (Lutizorum) regionem ingrediens immensis deuastationibus et incendiis sic humiliavit eos, ut censum ab antiquis temporibus propositum et iam auctum Cunrado Imperatori postea persoluerent.

kk) LAMBERTVS Schaffnaburgensis ad a. 1056. Imperator profectus Botfelden, cum ibi aliquandiu venationi deditus moraretur, comperit, Wilhelmum Marchionem et Diodericum comitem cum infinita multitudine Saxonici exercitus, quos contra Luticios miserat, male gestis rebus occubuisse. Nec multo post ipse corporis molestia correptus, cum VII. aut eo amplius diebus lecto decubasset, diem clausit extremum. Annales Hildesheimenses ad a. 1056. p. 731. Henricus doloribus cordetemus compunctus infirmari coepit, et -- hanc vitam praesentem Deo finiuit.

ll) SCHVBART. Henricus IV. exemplum turbatae reipublicae.

mm) DODECHINVS in Append. ad Marianum ad a. 1001. Vdo Marchio et alii plures Saxonum barbaros qui et Luitici vocantur, inuasit, et cum honore triumphauit.

gen seines Reichs ienseit der Elbe deutsche Marggrafen zu suchen, vergebliche Mühe anwenden würde. nn). Kaiser Lotharius der Sachse verdiente sich blos damit die Kaiserkrone, daß er denen Wenden einige Städte abgenommen hatte oo).

Ich bin müde, mehrere Zeugnisse anzuführen, daß das ienseit der Elbe gelegene wendische Land bis auf Albrecht den Bären die meiste Zeit in gar keiner Verbindung mit dem deutschen Reich gestanden, und nur zuweilen einen Tribut bezahlet habe. In einer erwiesenen Brandenburgischen Historie, welche ich voriezo unter Händen habe, muß ich diesen Satz ohne dieß von Kaiser zu Kaiser weitläufiger erweisen.

Ist siehet man zugleich leichtlich ein, daß Albrecht der Bär sich nicht von ohngefähr einen Marggraf von Brandenburg genennet habe pp). Seine Vorgänger in der nördlichen sächsischen Markgrafschaft konnten sich nicht so nennen, weil ihnen das dazu gehörige Land fehlte. Der einzige Udo II. besaß eine Zeitlang die Stadt Brandenburg

B 2

nn) HELMOLD. L. II. Chron. c. 36. Seruierunt Ranorum populi Henrico sub tributo, quemadmodum Wagiri, Polabi, Obotriti, Kycini, Circipani, Lutici, Pomerani, et vniuersae Slauorum nationes, quae sunt inter Albiam et mare Balthicum et longissimo tractu protentuntur vsque ad terram Polonorum. Super omnes hos imperauit Henricus, vocatusque est Rex, in omni Slauorum et Nordalbingorum prouincia

oo) Annales Hildesheimenses ad a. 1110. p. 737. Dux Liutgerus terram Slauorum hostiliter inuadit, regionem praedabundus perambulat, novem vrbes munitiores et opulentiores capit, obsidibusque ab ipsis acceptis victor redit. Und nach dem PETRO DIACONO L. IV. Chronici Casinensis c. 87. p. 531. war dieses eine solche Merite, die ihn des deutschen Reichs würdig machte.

pp) In Diplomatis apud SCHATTENVM Annal. Paderborn. T. I. L. VIII. p. 771. LEIBNITZ T. I. Script. rer. Brunsvic. p. 706. PAVLINI Diss. II. de Monasterio Virginum Kemidan p. 104 und BECKMANN Hist. Anhaltin. P. III. L. I. c. 5. p. 154. L. IV. c. 5. p. 425.

denburg qq), und eben deswegen nennt ihn auch schon ein Schriftsteller einen Marggrafen von Brandenburg. rr).

Aller Zweifel, daß die wirkliche Markgrafschaft Brandenburg unter Albrecht dem Bären erst zu ihrer Wirklichkeit gekommen, fällt durch eine Urkunde weg, welche dieses Albrechts Sohn, Otto I. von sich gestellet ss). Er nennet sich darinnen ausdrücklich den zweenen Brandenburgischen Marggrafen. Der, deucht mir, wird doch wohl gewußt haben, ob sein Vater der erste gewesen. Ich weiß zum voraus, was mir dagegen eingewandt wird. Man schreibt diese Urkunde Otto II, Albrechts Enkel zu, man sagt, Otto I. sey bereits 1196 verstorben; allein woher beweist man dieses Sterbejahr? eben aus dieser Urkunde, weil sie sich hier Otto II. als derselben Aussteller einbilden tt). Siehet hier nicht ein jeder ein, daß im Beweisen ein Cirkel begangen ist. Ich bleibe mit mehrerer Gewißheit bey der Meinung der meisten Brandenburgischen Schriftsteller, welche Otto I. Sterbejahr 1198 ansetzen uu). Vielleicht ist ihnen der Bruder des Ottonis, Albrecht, anstößig, der in der Bestätigungs-Urkunde der vorigen vorkommt xx). Doch auch Otto I. hat einen Bruder Albrecht, Grafen von Arneburg und Plögte gehabt, und dessen yy), nicht aber Albrechts II. des Otto II. Bruder, wird in dieser Urkunde gedacht. Jedoch ich weiß nicht einmal, wie man den Otto II. mit Haaren hieher ziehen will. In der Urkunde heisset es: Otto, von Gottes

qq) *Chronographus Saxo* ad a. 1101. p. 278. Vdo Marchio - - - urbem quae Brandeburch dicitur, obsedit et honorifice cepit.

rr) *Annal. Hildesheim.* ad a. 1089. apud LEIBNIT. T. I. *Script. rer. Brunf.* p. 732. Marchio de Brandenburg Hildesheim obsedit.

ss) v. LVDEWIG in *Opusc. Misc.* T. I. p. 252. n. h. In nomine sancte et individue trinitatis. Otto diuina fauente clementia secundus Marchio de Brandeburch - - - declaramus, et reliqua.

tt) So macht es Beckmann in *Historia Anhaltina* P. V. L. I. c. VI. §. 3. p. 30.

uu) GARZEVS de *rebus gestis Marchionum* L. II. p. m. 70. Tempus mortis collocant in A. C. MCXCVIII.

xx) v. LVDEWIG l. c. Cum nobiles viri, Otto Brandeburgensis Marchio, et comes Albertus frater eius reliqua.

yy) BECKMANN *Hist. Anhalt.* P. V. L. I. c. 5. §. 9.

Gottes Gnaden der zweene Marggraf von Brandenburg. Nun war ia Otto nicht von Gottes Gnaden der zweene dieses Namens, wohl aber von Gottes Gnaden der zweene Marggraf von Brandenburg. Würde Otto II. diese Urkunde ausgestellt haben, so wäre das Wort, der zweene, gleich hinter seinem Namen erschienen.

Noch einen Zweifel habe ich zu heben. Vielleicht will nur Otto I. dadurch sagen, er sey der zweene Marggraf seines Stammes gewesen. Allein dieses wäre ein bestärkender Grund meines Satzes. Denn so können die Marggrafen der nördlichen sächsischen Mark nicht Marggrafen von Brandenburg gewesen seyn. Aus seinen Vorfahren hatten verschiedene vor Albrechts des Bären Zeiten das Amt der nördlichen Marggrafen bekleidet zz). Folglich würde auch dieser Zweifel meinem Satze keinen Eintrag thun.

Nun übersehe man alle diese Gründe ohne Vorurtheil, und ich wette, daß man eine Ueberzeugung bemerken werde: Albrecht sey der erste Marggraf von Brandenburg gewesen.

Jetzt wollen wir uns zu einer der Hoheit Brandenburgs würdigen Betrachtung wenden. Wir wollen die Beschaffenheit des wendischen Reiches ienseits der Elbe erörtern. Wir wollen untersuchen, ob und was vor Rechte Deutschland über diesen Staat vor Albrecht des Bären Zeiten sich anmassen können.

Vor Albrechts Zeiten war das ienseit der Elbe gelegene wendische Reich ein ununterworfenener freyer Staat, der von Deutschland in gar keinen Regierungssachen abgegangen hat a).

B 3.

Zweyer-

zz) Gundlings *Brandenburg.* Atlas p. 35. bis 45. Herr Abel in der *Brandenburg. Staatshistorie* p. 517. bis 531. und übrigens alle Märkische Gechichtschreiber bezeugen dieses mit mehreren.

a) Besondere Anmerkung über die Souverainität Pribislai I. und seiner Nachfolger vid. in GERDESII *Collect. Docum. Meclib.* P. VI. p. 528. Herr D. NETTELBLADT in *Script. Megapolit.* p. 44. gedenket nach Herrn Aug. Rudoloffs Abhandlung, ob die Slavischen oder Obotritischen Könige ein absolutes Regiment geführt, MSC.

Zweyerley bin ich meinem Satze unbeschadet einzugesehen bereit. Das wendische Reich war dem deutschen tributbar, und ienes letztern Könige nahmen ihr Reich von denen deutschen Monarchen zu Lehn. Jenes habe ich schon oben erwiesen, und dieses erhellet hauptsächlich aus Kaisers Lotharii des Sachsen Beyspiel, welcher Canuto, einem dänischen Prinzen, das Königreich der Wenden zu Lehn reichete b). Nichts desto weniger ist das wendische Königreich dem deutschen Staat weder unterworfen, noch das Regiment der wendischen Prinzen von Deutschland eingeschränkt gewesen.

Tribut geben macht noch nicht, daß die Oberherrschaft des einen Staats von dem Oberherrn des Reichs, dem der Tribut bezahlet wird, abhänget, und dieses wird doch zu dem Begriff eines unterworfenen Reichs erfordert c). Wer Tribut giebet, hat sich nur durch einen Vertrag anheischig gemacht, ohne einen eigenen Nutzen einem andern Staat etwas bestimmtes zu entrichten. Wie kan man aber daraus folgern, daß er seine Malesitätsrechte dem andern Staat unterworfen? Seine Regierung ist nicht einmal eingeschränkt. Eine eingeschränkte Regierung erfordert eine Bestimmung, auf was vor Art ich die Regierung zu führen habe d). Wie ist es aber möglich, daß ich

aus

b) HELMOLDVS L. I. c. 49. Post haec translatus est principatus Slavorum ad nobilissimum principem Kanurum, F. Erici Regis Danorum - - - Interea subit animus Kanuti, quod principatus regni Slavorum vacaret, mortuo scilicet Henrico, et filiis eius annullatis. Adit ergo Lotharium Imperatorem, emitque multa pecunia regnum Obotritorum omnem scilicet potestatem, qua praedictus fuerat Henricus. Et posuit Imperator coronam in caput eius, ut esset Rex Obotritorum, recepitque eum in hominum.

c) Der um unsre hohe Schule sich sehr verdient gemachte Herr Hofrath Nettelbladt setzet in *System. Element. Jurisprud. natur.* p. 292. §. 717. die Begriffe so vest: Imperium est summum, si a nullo alio homine iure dependet, subordinatum, si ab alio homine iure dependet.

d) V. C. NETTELBLADT *loc. cit.* §. 718. Imperium est limitatum, si ius vi imperii disponendi speciali modo determinatum: et illimitatum, si non.

aus einem verglichenen Tribut auf eine solche Bestimmung schliessen könnte.

Eben so wenig stehet die Lehnsverbindung Canuti im Wege. Det würde sehr ausgelachet, welcher behaupten wolte, daß die Regierung eines Königes von Neapel eines unstreitigen päpstlichen Lehns trügers der päpstlichen Regierung unterworfen wäre. Die Lehrer des Natur- und Völkerrechts haben bereits die Ungereimtheit einer Folgerung von der Lehnsverbindlichkeit auf eine unterworfenene Regierung zwischen zweyen Völkern gezeigt e), und ich brauche also nicht, mich mit dem Erweis dieses Satzes zu behelligen f).

Weil

e) Der belobte Herr Hofrath Nettelbladt führet diesen Satz *loc. cit.* p. 479. §. 1281. so an: Etsi vna gens imperium suum recognoscat tanquam feudum ab alia gente, ideo tamen nondum sublata gentium a se invicem independentia. Aus denen wenigen Stellen, die ich aus diesen Anfangsgründen der natürlichen Rechtsgelahrtheit angeführet, kan man auf die Fruchtbarkeit der darin enthaltenen Sätze und auf den weitläufigen Nutzen schliessen, den dieses Lehrbuch in sich enthält.

f) GROTIUS de *iure belli ac pacis* L. I. c. 3. macht beyde Fragen für mich aus, und decidiret, daß weder ein Tribut noch Lehnsuerus der Summitati eines Reichs etwas benimt. §. 22. Qui vero certum quid pensitant aut ad redimendas iniurias, aut ad tutelam comparandam *συμμοχοι φόρα υποταξίς* ut est apud Thucydidem quales Hebraeorum reges, et vicinarum gentium post Antonii tempora, *ἐπὶ φόροις πταγμένοις*, ut Appianus loquitur, quo minus summum imperium habere possint, nullam dubitandi causam video, quanquam infirmitatis confessio de dignitate aliquid delibat. §. 23. I. Difficilior multis videtur quaestio de nexu feudali, sed quae ex antedictis facile solui potest. Nam in hoc contractu, qui proprius est germanicarum gentium, neque vsquam inuenitur, nisi vbi Germani fedes posuerunt, duo sunt consideranda, obligatio personalis, et ius in rem. II. Obligatio personali eadem est, siue quis ipsum ius imperandi, siue aliud quidvis, etiam alibi situm feudi iure possideat. Talis autem obligatio, sicut privato non erat demtura ius libertatis personalis: ita nec regi aut populo ius demit summi imperii, quae libertas est civilis, quod apertissime conspicitur datur in feudis liberis, quae Franca vocant, quae nullo iure in rem, in sola personali obligatione

con-

Weil nun weder der zu bezahlende Tribut, noch die ohne diß kurz daurende Lehnsverbindung die wendischen Könige in ihrer Herrschaft weder dem deutschen Reich unterwürfig gemacht, noch dieselbige eingeschränket hat, so muß denenselben kein einziges Maiestätsrecht gefehlet haben. Denn auf eine andere Art waren sie ohnediß mit dem deutschen Reich nicht verwandt. Man bilde sich daher ein Regierungsrecht ein, welches man will, ein jedes übeten sie ununterwürfig und uneingeschränket nach möglichster Grösse aus.

So maiestätisch die Rechte derer wendischen Könige waren, so weitläufig waren auch die Gränzen des ihrem Scepter unterworfenen Landes. Die Elbe, die Ostsee und die polnischen Länder begränzten dasselbige g), davon Brandenburg die Hauptstadt war h).

Von

consistunt. Haec enim nihil sunt aliud quam species foederis inaequalis de quo egimus, quo alter alteri operam pollicetur, alter alteri praesidium et tutelam. Pone etiam aduersus omnes promissam operam, quod nunc feudum ligium vocant (nam ea vox latius patebat) nihil id de iure summi imperii in subditos detrahit: ut iam tacitam semper inesse conditionem tacitam, dum iustum sit bellum, de qua agendum erit alibi. III. Ius vero in rem quod attinet, id quidem tale est, ut ipsum imperandi ius, si feudi iure teneatur, aut familia extincta, aut etiam ob certa crimina amitti possit. Sed interim summum esse non desinit: aliud enim est res, ut saepe diximus, aliud rem habendi modus. Et tali iure multos video reges a Romanis constitutos, ita scilicet, ut deficiente regia familia imperium ad ipsos rediret, quod de Paphlagonia aliisque nonnullis Straboni notatum. Wer endlich bey Lesung dieser Säge blind bleibt, und dieselben einzusehen nicht fähig ist, dem preiße ich den grossen Grotium illustratum T. I. p. CCCXXIII. bis CCCXXVII. an. Weiter weiß ich keinen Rath.

g) HELMOLD. L. I. c. 36. Seruierunt Ranorum populi Henrico sub tributo, quemadmodum Wagiri, Polabi, Obotriti, Kycini, Circipani, Lutici, Pomerani et vniuersae Slauorum nationes, quae sunt inter Albiam et mare Balthicum, et longissimo tractu protentuntur vsque ad terram Polonorum. Super omnes hos imperauit Henricus, vocatusque est rex, in omni Slauorum et Nordalbingorum prouincia.

h) Vid. GEORGIUS SABINVS de Metropoli Brandenburgensi.

Von diesem vollkommenen Königreich war Pribislaw ein ungezweifelter Erbe i), und dessen letzter ununterworfenen König k).

Dieser Prinz, dessen Ehebette mit keinen Nachkommen gesegnet war, machte endlich einen letzten Willen, welcher der Mark Brandenburg den Ursprung gab. In diesem ernannte er Albrecht den Bären zum Erben seiner königlichen Länder und Herrschaft l).

Jetzt kam es lediglich auf unsern Albrecht an, auf was Art er die Regierung in diesen königlichen Ländern anzutreten beliebte. Hier mußte blos die Klugheit zu Rathe gezogen werden, um in ruhigen Besitz eines so herrlichen Reichs zu kommen. Albrecht wußte, daß das feindliche Gemüth, welches die Wenden iederzeit gegen die Deutschen bewiesen, dadurch noch nicht besänftiget wäre, daß ein geborner Deutscher das Ruder ihres Staats in die Hände bekäme. Eben diese Hauptveränderung des wendischen Staatskörpers mußte vielen Slaven m) unruhige Gedanken erregen. Es fand sich über diß

i) HELMOLD. L. I. c. 49. nennet ihn fratrualem Henrici, folglich war er Godeschalchi Enkel, und nach dem Tode seines Vetteren Henrici und dessen Sohne der ungezweifelte Erbe seiner Staaten.

k) BALBINVS Epit. rer. Bohem. L. III. c. 10. p. 250. Brandenburgia - - ante parebat Slauis principibus seu Henetis ex quibus postremus Przemislaus.

l) Fragm. Genealog. Duc. Brunsv. apud LEIBN. T. II. p. 20. Pribezlaus, cum filium non haberet, Albertum Marchionem, dictum Vrsfum, heredem sui instituit principatus. Chronographus Brandenb. MADERIANVS ad 1151. Pribizlaus - - cum filium non haberet, Adelbertum, Marchionem dictum Vrsfum instituit heredem sui principatus, und PVLKAVA sagt bey dem Balbino ausdrücklich: Przemislaus ditiones omnes suas legauit (Alberto Vrsfo).

m) Darum sagt HELMOLDVS L. I. Chron. Slauor. c. 88. Albertus Marchio - - omnem terram Brizanorum, Sradernorum multarumque gentium habitantium Hauelam et Albiam misit sub iugum, et infrenauit rebelles eorum. Ad vltimum deficientibus sensum Slavis etc.

bis Jasso n), Pribislavs Schwestersohn ein, dieser machte auf dieses Königreich einen scheinbaren und gefährlichen Anspruch. Zudem hatte unser neue Monarch einen blutigen Krieg mit Heinrich dem Löwen wegen des unter ihnen streitigen Herzogthums Sachsen auf dem Halße o). Alle diese Umstände brachten ihn auf einen Entschluß, der seiner patriotisch deutschen Denkensart gemäß war p). Er trug dieses neuererbete Reich dem Kaiser zum Reichslehn q) auf, da es vor diesem zuweilen ein Völkerlehn gewesen war. Noch hatte niemals das Reich auf eine so leichte Weise ein so herrliches Land erhalten. Es wurde nun auf einmal von dem hartnäckigsten Erbfeinde befreit. Die Gränzen des Reichs wurden bis an die preussischen Gränzen erweitert, und alles dieses war man unserm Albrecht schuldig. Was war es Wunder, daß man diesem so verdienten Prinzen alle die Bedingungen einging, welcher ein Reichsstand immer fähig ist. Solte man wol Albrecht auch nur zugemuthet haben, das geringste Recht, welches einem Landesherren zustehet, fahren zu lassen. Es mögen also die übrigen Reichsstände, nach derer meisten Geschichtschreiber Meinung, ihre zur Landeshoheit gehörige Rechte nach und nach

n) BROTVF L. II. Gaze der Herzog in Pohlen, das was Pribezlai Schwester Son, der kam mit einem starken Volcke, legt sich für Brandenburg, gab den Weibern Geld, daß sie im das Schloß aufgaben. Daß aber Niclotus Pribezlai Bruder gewesen, kan wohl keiner so leicht überzeugend erweisen, die hieher gehörige Schriften hat der Bruder unsers Herrn Hofrath Nettelblatts, der gelehrte Herr D. Henr. Nettelblatt in *Notit. Script. Ducat. Megap.* p. 42. 43. angezeigt.

o) Dieser Streit war schon mit Heinrich dem Hofärtigen 1137 angegangen. HELMOLD L. I. *Chron. Slau.* c. 54. Statim vt corpus defuncti Caesaris perlatum est in Saxoniam et Lutturæ tumularum, ortae sunt seditiones inter Henricum Regis generum et Adelbertum Marchionem contendendum propter Ducatum Saxoniae.

p) Denn seit der Zeit ist ausgemacht, daß er wegen Brandenburg Sitz und Stimme auf den Reichstagen genommen.

q) Von dem Unterscheide unter Reichs- und Völkerlehen handelt Herr Hofrath Nettelblatt in *System. Element. Jurispr. Natur.* p. 378. §. 984.

nach erhalten haben, so hat doch Albrecht dieselbige auf einmahl und überhaupt, ohne Schmälerung eines einzigen bekommen, weil ihm der Kaiser nur dasienige ließ, was er bereits zuvor gehabt. Alle geist- und weltliche zur Regierung gehörige Rechte, die andere Stände durch Vergünstigungs- und Gnadenbriefe nur immer zu erhalten fähig sind, durfte Albrecht nur behalten. Nichts konnte dem Kaiser zu theuer seyn, Albrechts Verdienste um das Reich zu vergelten, da fast nichts auf die Bahn gebracht werden kan, was mit demselben zu vergleichen. Die ertheilte Lehnherrlichkeit über Mecklenburg und Pommern war eine Sache, auf die Albrecht ohnediß den gerechtesten Anspruch hatte. Die Schließung der Gränzen seines Landes konnte nicht einmal vorkommen, denn es war niemals ein ungeschlossenes Land gewesen. Die Ertheilung der Churwürde war freylich das vornehmste, dessen ein Reichsstand fähig war. Opferte aber Albrecht nicht eine Königskrone davor auf? Das höchste und vornehmste Reichs-Erzamt eines Cammerers r), welches mit Brandenburg verknüpft wurde, zeigt zwar die sehnliche Begierde, eine gerechte Vergeltung vor den wichtigsten Dienst zu geben, doch ein ieder siehet, daß auch dieses s) mit der Einverleibung so schöner Länder in keine Vergleichung zu ziehen. Solte bey so gestalten Sachen das Ehrenwort eines Herzogthums Friedrich dem Rothbart zu kostbar gewesen seyn, diesem grossen neu erhaltenen Reichslande bezulegen, dessen Vasallen bald darauf damit begnadiget worden? Solte man glauben, daß es Schriftsteller gebe, die sich dieses auch nur einbilden könnten? Herr Professor Joachim hat genug Recht gehabt, solchen ungezogenen den Staar zu stechen.

E 2

Man

r) Wenn gleich diese Würde erst Albrechts Sohn, Otto I. sollte erhalten haben. Doch ist so viel gewiß: schon Friedrich der Rothbart ertheilte dieses Erzamt dem Hause Brandenburg erblich. Hiervon hat Herr Prof. Joachim, dessen Schriften iederzeit brauchbar sind, die gelehrte Diss. gehalten, de S. I. R. *Archi-Camerario.*

s) Einige von diesen hohen Rechten sind in Herrn Prof. Joachim *Commentatione Juris Publ. de Ducatu Brand.* erwiesen.

Man erlaube mir also, daß, da die Wahrscheinlichkeit der Errichtung des überelbischen Herzogthums Brandenburg gezeigt worden, ich auch von der Wirklichkeit dieser Errichtung mit wenigen reden darf. Der selige Herr von Ludewig und belobter Herr Professor Joachim haben mir völlig e) vorgearbeitet. Der Kaiser Henrich VI. so wol, als die Brandenburgischen Landesherren, Otto I, Albert Achilles und Joachim I. haben sich dieses Ehrenworts bedienet. Aus unserer Abhandlung kann man sogleich die Ursachen einsehen, warum dieses Herzogthum ein überelbisches genannt worden. Und damit ich nicht alles u) wiederhole, was in denen erwähnten Schriften bereits mehr als zur Gnüge ausgeführt und erwiesen ist, so will ich nur noch eins anführen, was mir sehr merkwürdig vorkommt. Henrich Jasomirgott konte wegen seines Anspruchs auf das Herzogthum Böhren nicht anders, als mit völliger Trennung seiner Mark Oesterreich von Böhren, und mit der herzoglichen Würde befriediget werden. Albrechts des Bären Recht an das Herzogthum Sachsen war viel zu gerecht, als daß man ihm in einem Vergleich weniger geben konte, als ienem beigeleget ist. Die nördlich sächsische Markgraffschaft wurde daher mit dem überelbischen Herzogthum auf ewig vereiniget, und die herzogliche Würde konte bey so gestalten Dingen Albrecht so wenig als Henrich Jasomirgott entstehen.

Die

c) In deren belobten Schriften werden die hieher gehörigen Urkunden Henrici VI. und Ottonis I. angeführt, wo Brandenburg Ducatus Transalbinus genannt ist. Noch Joachim I. bekam auf dem Concilio Trident. den Titul. Es wird dieses Land auch oft ein Principatus genannt, welches mit einem Ducatu damals gleich viel war. So wird auch Albertus Achilles Dux genannt in *Magno Chron. Belgic. apud STRUVIUM T. III. p. 436. Refectio pomposa Imperatoris cum Duce Burgundiae: Item in prima mensa sedebat Serenissimus Imperator Fridericus in medio - - In secunda vero mensa, parte dextera - - orator et consiliarius Alberti Ducis de Brandenburg.*

u) Da die angeführte Schriften des Herrn von Ludewig und Herrn Prof. Joachim selbst gelesen zu werden den größten Werth haben, so habe die darin angeführte Erweise auszuschreiben vor überflüssig gehalten.

Die Abhandlung des ausgeführten Sakes schiene mir die würdigste, da ich meine künftige Sommer-Vorlesungen bekannt zu machen müens war. Diese Kundmachung ist mir aber unentbehrlich, da ich Höheren von Zeit zu Zeit Rechenschaft meiner Arbeiten zu geben verpflichtet bin.

Schon von 7 bis 8 werde ich die Brandenburgische Staatsgeschichte vortragen. Die Stunde ist vor die nicht zu früh, welche nicht den Vorwurf leiden wöden, daß sie in ihrem eigenen Vaterlande nicht zu Hause sind. Da ich mich keinen auszuschließen entschlossen, welchem die Dürftigkeit, meine Vorlesungen anzuhören, im Wege stünde, so hoffe, dadurch die Schande aufzuheben, daß die meisten die hohe Schule verlassen, ohne die Geschichte ihres Vaterlandes erlernen zu haben. Die Regenten dieses Landes aus ihren verschiedenen Häusern bleiben die Wegweiser, denen ich der Zeitrechnung nach folgen werde. Ein gedrucktes Lehrbuch einer erwiesenen Brandenburgischen Staatshistorie kan ich diß halbe Jahr zu liefern nicht versprechen, ob ich gleich mit der Ausarbeitung desselbigen mich anizo beschäftige. Ich muß daher noch zur Zeit, bey Ermangelung eines geschickten Lehrbuchs, denen Herren Zuhörern kurzgefaßte Sätze schriftlich davon überliefern.

Von 8 bis 9 soll ich auf das Verlangen einiger Gönner und Freunde das Deutsche Staatsrecht über Herr Hofrath Schmaußens Lehrbuch privatissime vortragen. Solte sich nun eine erleidliche Anzahl zu deren Anhörung melden, so wäre es unverantwortlich, mich deren Besuch zu widersetzen.

Von 9 bis 10 bin ich wieder entschlossen, die Geschichte unsers Deutschen Reichs zu erklären. Mein Lehrbuch bleibt, wie gewöhnlich, des Herrn Hofrath Schmauß kurzer Begriff der Reichshistorie, mit der Fortsetzung des Herrn Hofrath Ruders.

Von 10 bis 11 und 2 bis 3 werde ich wieder die mich bekannt gemachte Känntniß der Europäischen Staaten lehren. Ich werde darinnen nach meiner einmal angenommenen Art verfahren. Von iedem Staat zeige ich die Historie desselben, dessen Fruchtbarkeit, Neigungen der Einwohner, Handel, Manufacturen, Gelehrsamkeit,

22 Erweiß, daß Albrecht der Bär an Brandenburg 2c.

samkeit, Religion, Adel, Regierungsart, Reichs-Versammlungen, hohen Collegia, Staatsbediente, und den Gebrauch des Wahlrechts in denen Staaten, welches Wahlreiche sind. Ich werde, so viel eine Privat-Person wissen kan, die Landes-Einkünfte, die Beschaffenheit der Land- und Seemacht, das wahre innere und äussere Interesse und die Staatsansprüche anführen, und endlich die Ritterorden und das Wapen eines ieden Staats beybringen. Ich richte meinen Vortrag nach eigenen Sätzen ein, die aber so kurz, daß sie nicht stark ermieden.

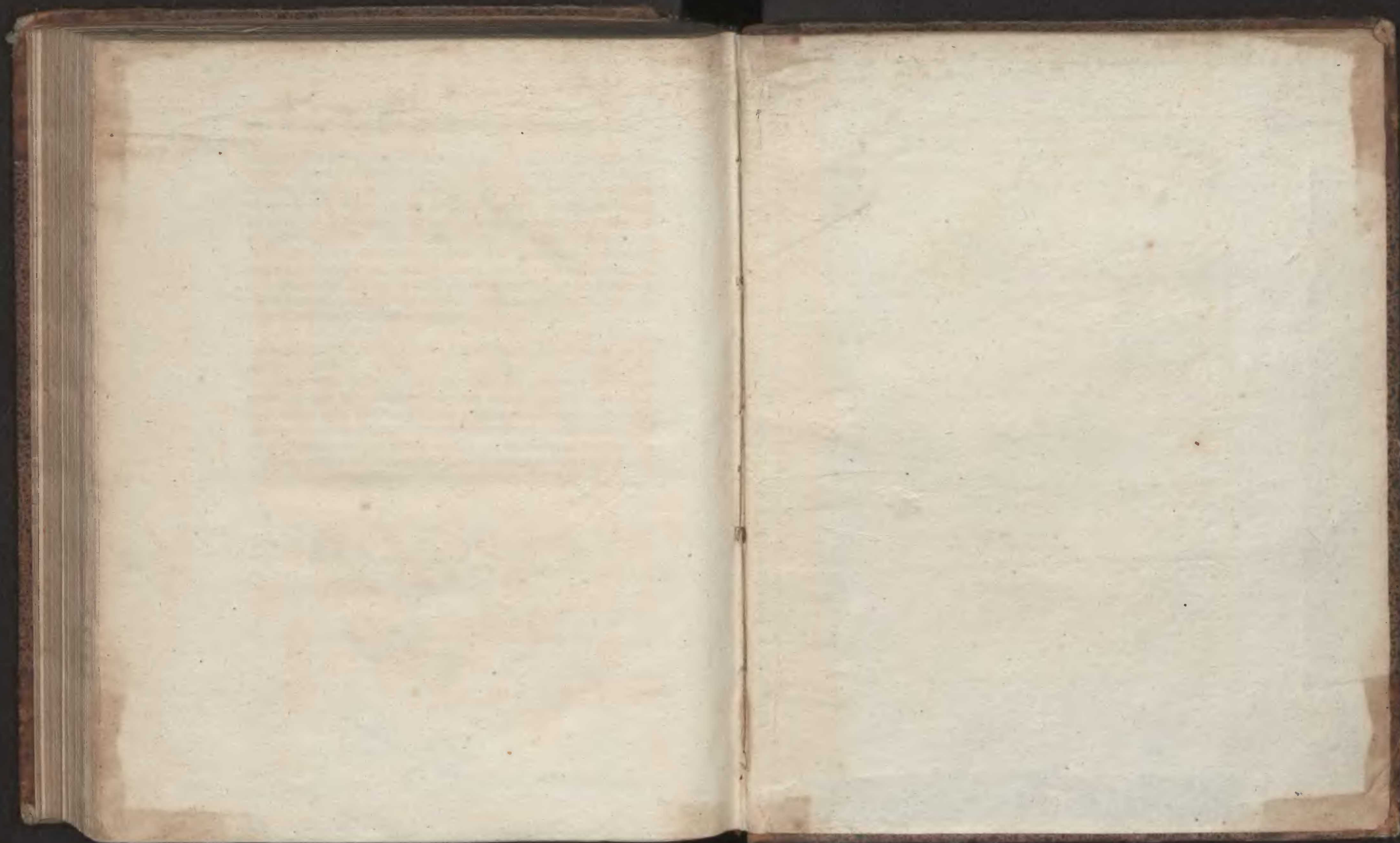
Von 3 bis 4 werde ich nach nur beschriebener Art die Känntniß des Deutschen Reiches vortragen, welche wegen ihrer Wichtigkeit wohl ein eigenes Collegium erfordert.

Bei diesen Vorlesungen werden die studia subsidiaria, Genealogie, Geographie 2c. imgleichen die beweisenden Schriftsteller, wo es nöthig, angeführet werden.

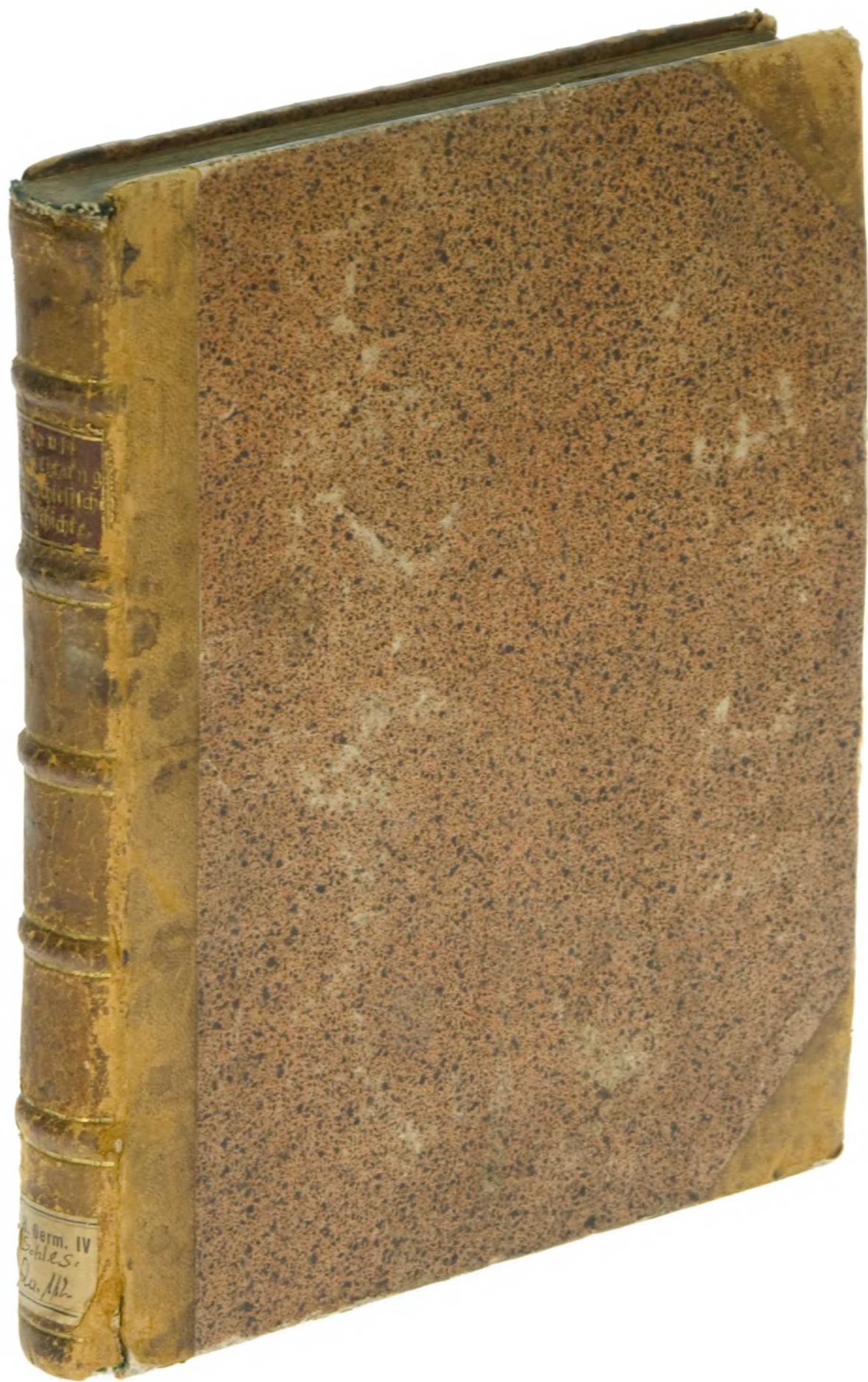
So wenig ich aber die gemeine Klage vor gegründet halte: als wenn die Liebe zur Geschichtskunde auf unserer hohen Schule erstorben, indem mein Hörsaal mich ein ganz anderes gelehret; so wenig zweifle ich auch an gnädiger Aufnahme meiner iezigen Vorlesungen.

Nach der Leipziger Messe mache ich mit denenselben im Berndtschen Hause, welches von der Frau Regierungsräthin van der Hellen bewohnet wird, in der Steinstrasse den Anfang.









Berm. IV
Schles.
No. 112





Paul
Entstehung
zur Schlesi-
Geschichte.

H. Germ. IV
Schles.
Qu. M. 2





